

# 1772/AB

vom 26.11.2018 zu 1772/J (XXVI.GP)

BMVRDJ-Pr7000/0184-III 1/2018

---

 Bundesministerium  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0  
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr  
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1772/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Ergebnis der Prüfung der Vorgehensweise bei Misshandlungsvorwürfen gegenüber der Polizei“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Mein Vorgänger Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter, Bundesminister für Justiz a.D., hat – wie in der Anfrage ausgeführt – eine Evaluierung der Vorgehensweise der Staatsanwaltschaften und der Kriminalpolizei bei Misshandlungsvorwürfen gegen Exekutivorgane in Aussicht gestellt und diese auch veranlasst. Die entsprechenden Vorarbeiten samt Koordinierung erfolgten durch die Sektion Strafrecht. Die Vorarbeiten umfassten Korrespondenz mit externen Stellen für die Erstellung einer Studie, Budget- und Kostenabstimmung, organisatorische Abstimmungen mit dem Bundesministerium für Inneres (BMI), statistische Auswertung der Strafverfahren zwischen 2012 und 2015 udgl.

Ziel der Evaluierung war es, die Wissensgrundlage zu verbreitern und Verbesserungspotential aufzuzeigen. Einer externen Analyse wurde aufgrund der damit verbundenen Objektivität und Außensicht der Vorzug gegeben, was sich nach meinem Dafürhalten auch bewährt hat.

Die Universität Wien, Austrian Center for Law Enforcement Sciences (ALES), die als interdisziplinäre Forschungsstelle über profunde Kenntnisse mit Inhalten und Prozessen in der Exekutive und Justiz verfügt, konnte für die Studie gewonnen werden. ALES hat seine Arbeit – wie vereinbart – am 9. Februar 2017 aufgenommen. Die Evaluierung wurde unter Projektleitung von Univ.-Prof. Hon.-Prof. (UQ) Dr. Susanne Reindl-Krauskopf und Univ.-Prof. Dr. Christian Grafl durchgeführt, deren Expertise auf diesem Gebiet anerkannt ist.

Konkreter Gegenstand der Studie waren Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften

Wien und Salzburg der Jahre 2012 bis 2015, in denen entsprechende Vorwürfe geprüft wurden. Die Auswahl dieser Behörden diente dazu, allfällige regionale Unterschiede oder die mit der Größe der Behörde einhergehenden Herausforderungen genauer zu untersuchen.

Die umfassende Analyse der Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaften Wien und Salzburg erfolgte anhand bestimmter Kriterien (i.e. Tageszeit der Misshandlung, Nationalität und Geschlecht des Opfers, betroffene Polizeidienststelle, die Ursachen der Anzeige sowie der allfällige Zusammenhang zu einer vorangegangenen Amtshandlung, die Erscheinungsform des behaupteten oder tatsächlichen Missbrauchs sowie der bisherige verfahrensmäßige Umgang mit der Anzeige, wie z.B. die Dauer bis zur ersten Vernehmung, die Art der Dokumentation des angezeigten Vorfalls, die Nutzung weiterer vorhandener Beweismittel und durch welche Behörde die Vernehmung erfolgt ist).

Aufbauend auf den Ergebnissen der Aktenanalyse wurden in weiterer Folge Experteninterviews mit Praktikern und Praktikerinnen durchgeführt, um allfällige Probleme der Ermittlung und Begründungen für bestimmte bisherige Vorgehensweisen zu erheben.

Schließlich wurde unter Leitung von ALES ein gemeinsamer Workshop mit den Praktikern und Praktikerinnen sowie Vertretern und Vertreterinnen des BMVRDJ abgehalten.

Zu 4 bis 7:

ALES übermittelte vertragsgemäß am 9. Februar 2018 einen (vorläufigen) Abschlussbericht und sprach darin die Empfehlung aus, die Erlässe des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) und des BMI betreffend Misshandlungsvorwürfe zu optimieren. Der Bericht enthielt insgesamt sechs Empfehlungen, die sich teils an das BMI, teils an das BMVRDJ und teils an beide Ressorts gemeinsam richteten. Diese Empfehlungen bildeten Anlass und Grundlage für die Überarbeitung der mittlerweile neu herausgegebenen Erlässe. Für den Bereich des BMVRDJ handelt es sich dabei um den Erlass des BMVRDJ vom 25. Juni 2018 zur Zahl BMVRDJ-S880.014/0013-IV/2018 über das Vorgehen bei Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsbehörden und Strafvollzugsbedienstete.

Die auf Basis der ausgesprochenen Empfehlungen vorgenommenen Überarbeitungen der bestehenden Erlässe wurden zwischen den Ressorts abgestimmt.

(i) Die Empfehlungen im Bereich des BMVRDJ:

- **Frist der Kriminalpolizei zur Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft:** Der Bericht von ALES zeigte auf, dass die bisher geltende Verpflichtung der Kriminalpolizei, über Misshandlungsvorwürfe gegenüber Exekutivbeamten binnen 24 Stunden an die Staatsanwaltschaft zu berichten, in der Praxis Schwierigkeiten

bereitet. Insbesondere wurde ausgeführt, dass Anfallsberichte der Kriminalpolizei aufgrund der kurzen Frist, die für erste Erhebungen zur Verfügung steht, häufig wenig Substrat aufweisen und zeitgleich dennoch eine gewisse Arbeitsbelastung bedeuten, ohne substantiell zum Verfahren beizutragen. Andererseits bestehe auch ein Bedürfnis der Staatsanwaltschaften, unverzüglich durch die Kriminalpolizei entsprechend informiert zu werden, insbesondere wenn es sich um brisante Vorkommnisse wie besonders schwere oder bereits medienwirksam gewordene Misshandlungsvorwürfe handelt.

- **Dokumentation von Kontakten zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft:** Der (vorläufige) Abschlussbericht von ALES betonte, dass umfassende Kontakte zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft als für das Verfahren bedeutsame Vorgänge – nicht zuletzt aus Gründen der Nachvollziehbarkeit des Ermittlungsverfahrens – nach § 95 StPO in einem Amtsvermerk festzuhalten wären.
- Sensibilisierung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte hinsichtlich der **Setzung von Deliktskennungen** in den Registern der Verfahrensautomation Justiz (VJ): In der Verfahrensautomation Justiz stehen in Zusammenhang mit Misshandlungsvorwürfen mehrere Deliktskennungen zur Verfügung, deren Eintragung vom jeweiligen Entscheidungsorgan zu verfügen ist. Der (vorläufige) Abschlussbericht von ALES zeigte Unregelmäßigkeiten in der Vergabe dieser Deliktskennungen auf. Nur wenn die Deliktskennungen im jeweiligen Einzelfall gesetzt werden, ist eine statistische Auswertung dieser Fälle möglich.

Die Empfehlungen der Studie zeigen aber auch, dass die justizielle Untersuchung von Misshandlungsfällen auf sachgerechte Weise erfolgt.

(ii) Die oben genannten Empfehlungen wurden im Erlass wie folgt berücksichtigt:

- Entsprechend der Empfehlung von ALES ist nunmehr „nach Tunlichkeit binnen 48 Stunden“ der Staatsanwaltschaft zu berichten, womit den Schwierigkeiten bei der praktischen Handhabung ausreichend Rechnung getragen werden soll. Ebenfalls wird - entsprechend den allgemeinen Grundsätzen - ausgeführt, dass es der Staatsanwaltschaft jederzeit freisteht (§ 20 Abs. 1 StPO), konkrete Anordnungen im Ermittlungsverfahren zu treffen oder die Ermittlungen ganz oder teilweise an sich zu ziehen. Zusätzlich berücksichtigt der Erlass des BMI auch den Umstand, dass die Staatsanwaltschaft in Fällen besonderen öffentlichen Interesses als Leiterin des Ermittlungsverfahrens ein spezielles Interesse an zeitnaher Information hat, nicht zuletzt um allfälligen medialen Anfragen kompetent begegnen zu können. Daher ist

ausdrücklich vorgesehen, dass in solchen Fällen zusätzlich eine (fern)mündliche Verständigung der Staatsanwaltschaft vorab, dh. vor schriftlicher Berichterstattung nach § 100 Abs. 2 StPO, zu erfolgen hat.

- Weiters wurde ausdrücklich daran erinnert, dass (telefonische) Kontakte mit der Kriminalpolizei und insbesondere mündliche Anordnungen der Staatsanwaltschaft (z.B. über die Reihenfolge der durchzuführenden Vernehmungen oder zu treffende Maßnahmen) als für das Verfahren bedeutsame Vorgänge – nicht zuletzt aus Gründen der Nachvollziehbarkeit des Ermittlungsverfahrens – in einem Amtsvermerk nach § 95 StPO festzuhalten sind.
- In Abschnitt F des Erlasses („Setzen der erforderlichen Deliktskennungen“) wurden Staatsanwaltschaften wie richterliche Organe nicht nur auf die Bedeutung der Kennungen zur Schaffung richtiger und aussagekräftiger Datengrundlagen hingewiesen, sondern nochmals die entsprechenden – in der Verfahrensautomation Justiz verfügbaren – Kennungen dargelegt.

Der ALES-Ergänzungsbericht zur Studie über den Umgang mit Misshandlungsvorwürfen gegen Exekutivbeamte vom 30. August 2018, der in weiterer Folge u.a. den kundgemachten Erlass des BMVRDJ auf die Umsetzung der Empfehlungen der Studie geprüft hat, hält als Ergebnis fest:

„Grundsätzlich berücksichtigen beide Ministerien in den nunmehr verlautbarten Erlassen die dargelegten Empfehlungen und formulieren für den Erlassadressaten präzise und gut nachvollziehbar, wie – auch im Lichte der internationalen Vorgaben – mit Misshandlungsvorwürfen gegenüber Exekutivbeamten auf Seite der Exekutive ebenso wie auf Seite der Staatsanwaltschaft umzugehen ist.“ (Seite 8, Ergänzungsbericht ALES)

Die Ergebnisse der Studie wurden im Rahmen einer gemeinsamen Pressekonferenz mit dem Bundesministerium für Inneres unter Beteiligung von Univ.-Prof. Hon.-Prof. (UQ) Dr. Reindl-Krauskopf am 16. November 2018 im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vorgestellt. Sowohl der (vorläufige) Abschlussbericht als auch der Ergänzungsbericht wurden den Medien und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Wien, 26. November 2018

Dr. Josef Moser



